Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wil errichtet worden war. Unter Mithilfe des Staates und gemeinnützisger Gesellschaften sind schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere solcher Erziehungs- und Rettungsanstalten entstanden; aber den wesentlichsten Fortschritt im bernischen Armenwesen brachte doch erst das Geset von 1857, das den Staat zur Mithilse in der Armenpflege herbeizog und durch Errichtung des Territorialspstems viele der ärmsten Gesmeinden von der Sorge für die auswärtigen Armen besreite. Was dann im Oberland nach und nach eine Besserung der ösonomischen Zustände herbeisührte, das war die Hebung des von Kasthofer nicht sehr sympathisch begrüßten Reisendenversehrs, der einer nicht unbedeutenden Handels- und Gewerbetätigkeit die Türen össnete und dem die ehemals abgelegene Lansdesgegend nun eine ungeahnte Ausbildung der Versehrsmittel zu versdanken hat.

Vereinsangelegenheiten.

Eingabe betreffend "Jagd und Forstwirtschaft".

An die Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, Bern.

Sehr geehrter Herr Oberforstinspektor!

Dem unterzeichneten Ständigen Komitee ist durch Beschluß der Vereinsversammlung in Zürich vom 18. August a. c. der Austrag erteilt worden, Ihnen das Ergebnis der Beratung über das Verhältnis der Jagd zum Forstwesen in besonderer Eingabe zu unterbreiten. Indem wir dieser Aufgabe nachkommen, möchten wir nicht unterlassen, Ihnen nochmals unsern verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie durch Ihr eigenes vorzügliches Keserat über die eidgenössischen Jagdgesetzgebung die notwendige Abklärung über die gesetzlichen Verhältnisse und damit eine geeignete Grundlage sür die weitere Behandlung des Gegenstandes geschaffen haben.

Seitens des zweiten Hauptresernten, Herrn Obersörster Häusler in Baden, der speziell die Stellung des Forstpersonals gegenüber dem Jagd-wesen behandelte, waren der Vereinsversammlung als Schlußfolgerung seines Reserates vier Thesen zur Annahme unterbreitet worden, welche lauten:

a) bezüglich Organisation:

- 1. die Schaffung der Stelle eines Inspektors für die Jagd bei der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, entsprechend der bereits bestehenden für die Fischerei;
- 2. die Unterstellung der Jagd mit dem Forstwesen unter eine und dieselbe Regierungsdirektion bei den Kantonen, um den nötigen Kontakt zwischen beiden herzustellen;

b) bezüglich Instruttion:

- 3. die Einführung einer Vorlesung über Jagdkunde an der Eidg. Technischen Hochschule mit Obligatorium des Besuches derselben für die Studierenden der Forstabteilung und
- 4. die Einbeziehung des Jagdschutzes als Unterrichtsfach an den Försterkursen.

Die anschlichende sehr rege benutte Diskussion ließ erkennen, daß varhältnis der Jagd zum Forstwesen die Forstleute lebhaft beschäftigt und wohl schon seit langem in unsern Kreisen auch außerhalb der Vereinsversammlungen zu eifrigen Erörterungen Anlaß gegeben hat. In der Sache selber gehen die Meinungen noch recht weit auseinander, was immerhin durchaus natürlich ist, weil die organisatorische Ausgestaltung des Jagdwesens troß dem eidgenössischen Kahmengesetze in den Kantonen eine sehr verschiedenartige ist. Zwischen völliger Verbindung der staatlichen Dienstzweige für das Forst- und das Jagdwesen in den nämlichen Amtsstellen und gänzlicher Trennung in allen staatlichen Instanzen dis zu den Regierungsdirektionen hinauf sinden sich die mannigsaltigsten Abstusungen. Zudem macht sich auch in Auffassungen und praktischen Bedürsnissen ein starter Unterschied geltend zwischen Gebieten mit Patentjagd und solchen mit Revierjagd.

Obschon aus obgenannten Gründen unsere Diskussion zunächst nur das Bild wenig abgeklärter und stark auseinanderstrebender Meinungen darbot, trat im weiteren Verlaufe der Verhandlung doch ein unverkennbarer Mehrheitswille in bestimmter Richtung hervor.

Die erste der vom Reserenten vorgelegten Thesen begegnete sozusagen einhelliger Ablehnung. Bloß der in der Diskussion geäußerte Bunsch, daß einer der auf der Oberforstinspektion tätigen Inspektionsbeamten für die Behandlung der Jagdsragen besonders fachkundig sein sollte, blieb unangesochten. Die These selber wurde nach ergangener Diskussion vom Reserenten zurückgezogen.

Die zweite These gelangte ohne Gegenantrag zur Annahme. Obschon das hier niedergelegte Prinzip unbestritten blieb, gab die praktische Aussührung zu um so lebhasterer Diskussion Anlaß, weil sich hier die Frage stellt, ob und in welchem Maße die Ausübung des Wildschutzes und der Jagdpolizei zur direkten dienstlichen Ausgabe des untern, eventuell sogar des höhern Forstpersonals gemacht werden soll. Seitens des Reserenten war eine solche Forderung in den Thesen nicht aufgestellt und auch im Reserat mehr nur angedeutet als positiv versochten worden. Diese Frage bildete den Kern der meisten Diskussionsvoten. Die Meinung der weit überwiegenden Mehrheit der Versammlung ging offensichtlich dahin:

daß das Forstpersonal von speziellen jagdpolizeilichen Funktionen, die auch mit besonderer Besoldung entschädigt würden, freibleiben soll;

daß jedoch die in öffentlichem Forstdienste stehenden Funktionäre in Ausübung ihres Forstdienstes nicht als völlig desinteressiert an jagdlichen Dingen achtlos vorbeigehen, sondern verpflichtet sein sollen, als Vertreter der öffentlichen Rechtsordnung allfällig wahrgenommene strafbare Widerhandlungen gegen das Jagdrecht zur Anzeige zu bringen; daß die Kantone bei der administrativen Behandlung von Jagdfragen ihr technisches Forstpersonal nicht gänzlich ausschalten, sondern zur Mit-

begutachtung beiziehen sollten;

daß für das Forstpersonal vermehrte Kenntnisse auf dem Gebiete des Fagdwesens prinzipiell wünschbar seien.

Entsprechend dieser letzterwähnten Auffassung gelangte die dritte These des Hern Obersörster Häusler in dem Sinne zur Annahme, daß die gewünschte Vorlesung über Jagdwesen an der Eidg. Technischen Hochschule für die Studierenden der Forstabteilung ein Fakultativsich sein soll. Eine starke Minderheit sprach sich dafür aus, die Vorlesung als obligatorisch zu erklären.

Die letzte These wurde fallen gelassen, dagegen dem unterzeichneten Komitee der Auftrag erteilt, Ihnen die bezüglichen Wünsche der Versammslung zu übermitteln. Im Namen der letztern möchten wir Ihnen daher die Anregung unterbreiten, es sei bei der Organisation von kantonalen oder interkantonalen Unterförster-Aursen von Fall zu Fall speziell noch zu prüsen, ob im Unterrichtsprogramm nicht auch noch eine kurze Behandlung des Jagdwesens Platz sinden könnte. Wir empfehlen Ihnen, die zuständigen kantonalen Organisatoren solcher Kurse jeweilen auf die Wünschharkeit einer solchen Programmergänzung ausmerksam zu machen.

Mit diesen Erläuterungen glauben wir, das Ergebnis unserer Vereinsverhandlung sinngemäß zusammengefaßt zu haben und fügen nur noch bei, daß weitergehende spezielle Postulate in bezug auf das in Veratung stehende eidzenössische Jagdgeset von unserm Verein aus nicht geltend gemacht werden.

Im übrigen gestatten wir uns, Ihnen in der Beilage noch je zwei Exemplare des Verhandlungsprotokolles und der Thesen zum Reserat Häusler zu übersenden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Oberforstinspektor, die oben erläuterten Auffassungen des Schweizerischen Forstvereins betreffend das Vershältnis zwischen Jagd und Forstwesen bei Behandlung desbezüglicher gesetzgeberischer und administrativer Geschäfte bestmöglich zu berücksichtigen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich-Thun, den 30. November 1924.

Schweizerischer Forstverein, Der Präsident: Th. Weber. Der Aktuar: W. Ammon.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 14. November 1924 in Zürich.

Anwesend: alle Mitglieder, sowie zeitweise Herr Dr. Ph. Flury.

Verhandlungen:

- 1. Zu alleitiger Zufriedenheit kann festgestellt werden, daß die diessjährige Vereinsversammlung, verbunden mit der Jubiläumsseier der Stadtsforstverwaltung Zürich, einen ausgezeichneten Verlauf genommen hat. Über die Beschlüsse der Jahresversammlung in Sachen "Jagd und Forstwesen" hat die Tagespresse seinerzeit unrichtig rapportiert. Vom Präsischen ist damals der Depeschenagentur zwar eine Richtigstellung zugessandt worden; aber sie ist nie erschienen. Der von der Versammlung dem Komitee erteilte Auftrag, die Stellungnahme des Schweizerischen Forstwereins zur Jagdsrage der eidg. Oberforstinspektion in Form einer Eingabe zur Kenntnis zu bringen, wird ausgeführt und der bezügliche Entwurf genehmigt.
 - 2. Zur Aufnahme als Mitglied haben sich angemeldet: Herr Fritz Lauser, Landwirt, Höhenweg 14, Zürich 7; " Paul Trüb, dipl. Agr., Forchstraße 165, Zürich 7. Die Aufnahme wird genchmigt.
- 3. Präsident Weber erstattet Bericht über die Arbeiten der Redaktionskommission für die zweite Auflage der "Forstlichen Verhältnisse der Schweiz". Die Drucklegung hat begonnen. Auf Anfrage der Kommission betreffend einzelne Punkte (Druck der Ganzblatt-Bilder, Aufnahme eines Inder der forstlichen Fachausdrücke usw.) erteilt das Komitee ergänzende Direktiven. Der Entwurf eines Vertrages über den Vertrieb im Buch-handel wird durchberaten, die Genehmigung aber auf nächste Sitzung verschoben.
- 4. In Sachen Reform des Studienplanes der Eidg. technischen Hochsichule konnte vorläufig nichts weiteres vorgekehrt werden, weil die Einsgabe der Professoren-Konferenz laut erhaltenem Bericht vom schweizerischen Schulrate noch gar nicht behandelt worden ist.

Mitteilungen.

† Oberförster Schwab, Burgdorf.

Am 10. Januar 1925 ist der Oberförster des IX. bernischen Forstkreises, Gottsried Schwab, im Alter von $64^{1}/_{2}$ Jahren entschlasen, nachdem ihn im Dezember 1924 ein Schlag aufs Kranken- und Sterbelager geworfen hatte.

Als jüngster Sohn aus bäuerlicher Familie in Arch bei Büren a. A. stammend, besuchte er die Schulen daselbst und in Grenchen und absol-